

Michael Tomaselli
Im Bradafos 16
6820 Frastanz

Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6900 Bregenz
Via E-Mail land@vorarlberg.at

Frastanz, 25. Oktober 2023

BESCHWERDE

Beschwerdeführer:
Michael Tomaselli
5. Mai 1960
Im Bradafos 16
6820 Frastanz

Behörde:
Vorarlberger Landesregierung

Verfahren:

UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
der Vorarlberger Landesregierung vom 03.10.2023,
Geschäftszahl IVE-415-10/2022-61

Ich erhebe als Nachbar gegen den von der Behörde erlassenen UVP-Feststellungsbescheid,
dass keine UVP-Pflicht vorliegt, Einspruch!

Rechtliche Begründung:

Die Landesregierung stellt in ihrem UVP-Feststellungsbescheid fest, dass sich keine UVP-Pflicht durch das Unterschreiten des Schwellenwertes von 35.000 Tonnen ergeben. Dazu ist festzustellen, dass der Standort der Projektrealisierung im Siedlungsgebiet und in unmittelbarer Nähe des Luftsanierungsgebietes Feldkirch trotz gesetzlicher Verpflichtung keine Berücksichtigung gefunden hat. Das gegenständliche Projekt befindet sich **inmitten eines dicht besiedelten Wohngebietes**. Emissionen von Luft, Lärm und Verkehr belasten daher die Frastanzer und Nenzinger Bevölkerung überproportional.

Keine Erwähnung findet außerdem die **Auswirkung auf das Luftsanierungsgebiet Feldkirch** und deren angrenzenden Gebiete.¹ Die Gemeindegrenze Feldkirch liegt nur 3.000 Meter entfernt. Sowohl Feldkirch als auch die angrenzenden Gebiete, das sind die

¹ <https://secure.umweltbundesamt.at/webgis-portal/luft/Sanierungsgebiete.xhtml>, abgerufen 23.10.2023

Nachbarorte Frastanz, Göfis, Satteins und Nenzing, sind schon jetzt erhöhten Schadstoffwerten ausgesetzt. Auch wenn die verbrannte Müllmenge von 34.900 Tonnen eingehalten wird, führt der Projektwerber noch zusätzlich 45.000 Tonnen Waldhackgut, laut eigenen Angaben, der Verbrennung zu. Auch diese Auswirkungen haben bisher im UVP-Feststellungsbescheid keine Berücksichtigung gefunden. Es sei informationshalber erwähnt, dass in wenigen Jahren ein EU-Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der schlechten Luftgüte droht.

Außerdem wurde auf die angrenzende Natur keine Rücksicht genommen: Der Parkplatz, der nun weichen soll, soll Richtung Norden verlegt werden. Dieses Grundstück hat jedoch noch keine bestehende Baulandwidmung und ist zudem im Vorarlberger **Biotopkataster** eingetragen. Es sind dort also besonders schützenswerte Pflanzen und Tiere zu finden, die mit Sicherheit durch den Bau eines Parkplatzes zerstört werden.

- Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, die Besonderheiten des Standortes bei der Abwägung zur UVP-Pflicht zu berücksichtigen. Dies ist unterblieben!

Die Einhaltung des Schwellenwertes von 35.000 Tonnen mit der von den Projektwerbern bemessenen Größe von lediglich 100 Tonnen weniger, erscheint mir **wenig glaubhaft**. Laut Angaben des Projektwerbers beim Bürger-Informationsabend am 31.5.2023 entspricht die Leistung des Ofens 10 Tonnen pro Stunde. Das entspricht einer Jahresmenge von ca. 80.000 Tonnen.

Laut Angaben von Rondo Ganahl, werden 34.900 Tonnen durch Reststoffe erbracht, in der restlichen Zeit werde Waldhackgut verwertet. Woher diese 45.000 Tonnen an Waldhackgut bezogen werden, ist nicht nachvollziehbar. Die Ressourcen für Waldhackgut in Vorarlberg sind bereits jetzt nahezu erschöpft.

Auch die Angaben zu **den LKW-Fahrten** bei der öffentlichen Vorstellung des Projektes am 31. Mai 2023 mit 12 Fahrten pro Tag erscheinen nicht richtig zu sein. Auf der Projekthomepage führt der Projektwerber aus: „Es wird einige, wenige LKW-Fahrten pro Tag ausmachen und sich jedenfalls innerhalb des gesetzlich erlaubten Betriebes von Rondo bewegen.“

Bei einer Kapazität von 9 Tonnen pro LKW braucht es für 24.000 Tonnen Fremdmüll und 45.000 Tonnen Waldhackgut, bei 6 Werktagen, **26 An- und 26 Wegfahrten**.

- Die Angaben des Projektwerbers sind von der Behörde nur unzureichend auf Konsistenz geprüft worden.

Ein Projektwerber ist außerdem dazu verpflichtet geprüfte **Alternativen zum Projekt** vorzulegen. Aus dem UVP-Feststellungsbescheid geht nicht hervor, welche Alternativen hinsichtlich eines beispielsweise verkehrsgünstigeren Standortes (Bsp. Betriebsgebiet Nenzing Heimat) oder einer alternativen Energieform geprüft und der Behörde vorgelegt worden sind.

- Die Behörde hat es unterlassen den Projektwerber, zu einer angemessene Alternativenprüfung zu verpflichten.

Begründung der Parteistellung:

Bei Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G handelt es sich um Personen, die durch die Einrichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden können. Die geplante Müllverbrennungsanlage soll Luftlinie nur 1.600 Meter von meinem Wohnhaus entfernt, errichtet werden. Insbesondere vormittags sehe ich mich durch das Windverhalten von dem

zusätzlichen Rauchgas belästigt und meine Gesundheit gefährdet. Eine Betroffenheit von Abgasen gilt erwiesen, da ich durch Geruchsbelästigungen der beim Projekt direkt angrenzenden Brauerei ausgesetzt bin. Belastend kommt die Nebelbildung in Frastanz und Umgebung hinzu, die sich als Folge der Inversion, vor allem zwischen Landstraße L 190 und dem Fluss Ill bildet, direkt über meinem Grundstück. Dieser Nebel wird durch den Dampfausstoß der Firma Rondo begünstigt und ist jetzt mit zusätzlichen Schadstoffen angereichert.

Zusätzlich sei an dieser Stelle auf das Erkenntnis des VwGH vom 22.06.2015, 2015/04/0002 verwiesen, in dem ebenjener unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH feststellt, dass Nachbarn im Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage als Teil der betroffenen Öffentlichkeit eine Entscheidung, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, bekämpfen können müssen.

Das Begehren:

Die oben beschriebenen Sachverhalte wurden im Bescheid vom 03.10.2023 nur unzureichend berücksichtigt!

Ich begehre daher die Behebung der Mängel.
Aus diesen Gründen richte ich an das Bundes-Verwaltungsgericht die

ANTRÄGE

1a. gem. Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und eventuell

i

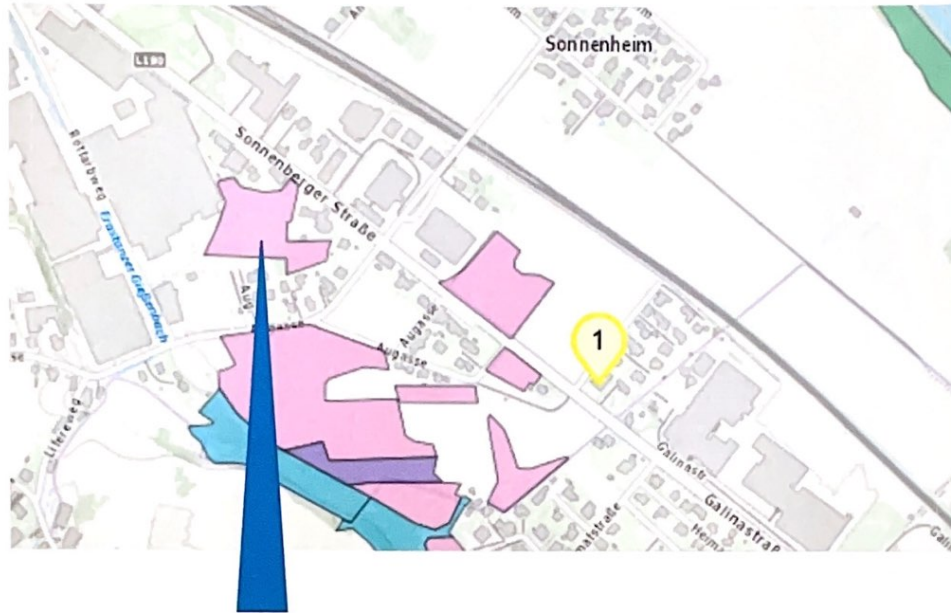
2a. den angefochtenen Bescheid gem. § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Frastanz, am 25.10.2023


Michael Tomaselli

Anlage 1

Neuer Parkplatz mitten im Biotop



Weiher-Mottner Felder in Frastanz (Biotop 40504) 5,57 ha

Beschreibung:

Beim Biotop Nr. 40504/11601 (Weiher/Mottner Felder) handelt es sich um eine ausgedehnte Talbodenvermooring südlich der Walgastrasse B190 an der Grenze der Gemeindegebiete von Frastanz und Nenzing. Besonders erwähnenswert sind die großflächigen, gut ausgebildeten Kopfbinsenrasen (*Schoenetum ferrugineum*) im Ostteil des Rieds, ansonsten handelt es sich hauptsächlich um Pfeifengraswiesen (u.a. *Selinio-Molinietum*). Weiters finden sich Grundwasserquellauflöße samt daraus gespeister Gießbäche und Kalkquellfluren (*Cratoneuretum filicino-commutatae*), die teilweise Tuffbildungen aufweisen. Floristisch ist das Moor äußerst reichhaltig und beherbergt eine Vielzahl gefährdeter Arten; unter anderem die Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*). Unterschieden wurde zwischen zwei Teilobjekten, dem eigentlichen Mottner-Ried mit neun Teilen